

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 28.05.2020
25.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift öffentl. HA 14.05.2020	4
Niederschrift öffentl. HA 23.04.2020	8
Vorlagendokumente	13
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	13
Vorlage 432/2020-3	13
Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich Herseler Herbst 2020 432/2020-3	18
Anlage 10 verdi Stellungnahme 432/2020-3	19
Anlage 2 Antrag 432/2020-3	21
Anlage 3 Bildmaterial 432/2020-3	23
Anlage 4 Besucherbefragung 432/2020-3	24
Anlage 5 Arbeitgeberverband Stellungnahme 432/2020-3	26
Anlage 6 DGB Stellungnahme 432/2020-3	27
Anlage 7 Einzelhandelsverband Stellungnahme) 432/2020-3	28
Anlage 8 Evangelische Kirche Stellungnahme 432/2020-3	29
Anlage 9 Katholische Kirche Stellungnahme 432/2020-3	30
Ergänzungsvorlage zu 432/2020-3 432/2020-3	31

Einladung



Sitzung Nr.	68/2020
HA Nr.	4/2020

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 02.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 25.06.2020, 17:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35-1 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
5	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	433/2020-1
6	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
7	Einstellung der Amtsleitung des Rechts- und Vergabebeamtes, Ratsbüro	355/2020-11
8	Anmietung eines Klassencontainers für die Europaschule	445/2020-6
9	Vergabe des Auftrages zur Installation von Abgasabsauganlagen an 12 Feuerwehrgerätehäusern	371/2020-1
10	Vergabe des Auftrages zum Einbau einer verglasten Aufzugsanlage im Treppenhauskern des Rathauses	402/2020-1
11	Vergabe des Auftrages zum Anbau einer Außentreppe am Rathaus	403/2020-1
12	Vergabe des Auftrages zum Einbau von Brandschutztüren zwischen dem Treppenhaus und den Trakten sowie der Ertüchtigung / des Austausches einzelner Türen nach Brandschutzanforderungen	404/2020-1
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	434/2020-1
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen


(Bürgermeister)

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **14.05.2020**, 17:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	40/2020
HA Nr.	3/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

ab TOP 5 tw.

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktion-DIE LINKE

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Müller, Marc

CDU-Fraktion

Paveh, Siyamak

SPD-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Cugaly, Ralf

Pilger, Christiane

Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019	258/2020-2
4	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020	273/2020-2
5	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019	275/2020-2
6	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	082/2020-3
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2020 betr. Sanierung der Toilettenanlage in der Mehrzweckhalle Widdig	290/2020-6
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	307/2020-1
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-9.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019	258/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis.

2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 4 der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zu.

- Einstimmig -

4	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020	273/2020-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 7.899.033,13 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 208.045,54 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 3.942.800,69 EUR.

- Einstimmig -

5	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019	275/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

6	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	082/2020-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2020 betr. Sanierung der Toilettenanlage in der Mehrzweckhalle Widdig	290/2020-6
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung die Sanierung der Toilettenanlage und den Einbau eines Behinderten-WC's an der Mehrzweckhalle Widdig in den Haushaltsplan-Entwurf 2021/22 aufzunehmen.

- Einstimmig -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	307/2020-1
----------	---	-------------------

Keine.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.04.2020**, 18:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	35-1/2020
HA Nr.	0/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion ab TOP 4 tw.

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktion-DIE LINKE

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Müller, Marc

CDU-Fraktion

Paveh, Siyamak

SPD-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Urfey, Marius

CDU-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Cugaly, Ralf

Pilger, Christiane

Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2020 vom 16.01.2020	
4	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
5	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	064/2020-2
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen	151/2020-2
8	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz	214/2020-11
9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW	188/2020-7
10	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis	074/2020-2
11	Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"	213/2020-1
12	Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung	218/2020-11
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	143/2020-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	221/2020-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2020 vom 16.01.2020	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2020 vom 16.01.2020 keine Einwände.

4	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

- Einstimmig -

5	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan.
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	064/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

- Einstimmig -

7	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen	151/2020-2
----------	--	-------------------

- Antrag wurde zurückgezogen -

8	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz	214/2020-11
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und vertagt die Beratung in die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2021/2022.

- Einstimmig -

9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW	188/2020-7
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen –

Zusatzfragen AM Hanft

1. betr. Frage 1, keine Regelung über Prioritäten, keine Begrenzung der Fördermittel vorgesehen
Wie verhält sich dieser mögliche Widerspruch?

Antwort:

Es hat mit der Ministerin eine Konferenz gegeben, wo nach dem Betrag von 65 Mio Euro gefragt worden ist. Es wurde gefragt wie es sich verhält, wenn mehr Anträge eingehen. Die Ministerin hat gesagt, dass es ihre Aufgabe sei, im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Etats ggfls. mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. betr. Frage 2,
Wenn in der Regel so verfahren wird, was zu dieser Frage beantwortet wurde, wird die Beitragserhebung dann so lange ausgesetzt, und lediglich wenn eine Festsetzungsverjährung droht, kann dann frühestens ein Förderantrag gestellt werden?

Antwort:

Es sieht so aus, dass vom Verfahren her erst tatsächlich dann mit den Bürger/innen abgerechnet werden kann, wenn die Entscheidung über die Fördermittel getroffen worden ist. Solange das nicht der Fall ist, wird man da nichts abrechnen dürfen und man muss sehen, dass man sich möglichst so verhält, dass dann eine zeitnahe Abrechnung möglich sein wird und das dort nichts verjährt.

10	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis	074/2020-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"	213/2020-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung	218/2020-11
-----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	143/2020-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Koch

Was ist mit dem Button Beschlusskontrolle in SessionNet passiert, der ist nicht mehr vorhanden?

Antwort:

Wird geprüft.

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	221/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 221/2020-1 Kenntnis genommen.

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18:34 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2020-3
Stand	29.05.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2020 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 20.09.2020 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage, die „Anlage“ zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder

Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 20.09.2020; anlässlich der Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ in der Ortschaft Hersel liegen vor und begründen sich wie folgt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Im Zuge der Änderung des LÖG NRW im März 2018 ist in dieser Norm die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen

des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung **„Herseler Herbst“ am 20.09.2020** in einem Teilbereich der Ortschaft Hersel, aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der vorstehend aufgeführten Veranstaltung in dem in der „Anlage“ zu der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Hersel erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Hersel stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung „Herseler Herbst“ und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Hersel und erfasst den Bereich der Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 217 sowie den Hausnummern 110 und 218, die Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, die Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3 und die Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

Die Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ wird von der Interessengemeinschaft seit elf Jahren jeweils am dritten Sonntag im September durchgeführt. (Antrag in Anlage 2)

Die Veranstaltung hat den Charakter eines Dorffestes unter der Beteiligung der örtlichen Gastwirte, Landwirte, Bäckereien, Ateliers, Vereine, des Seniorenheims, der Schulen, Dienstleistern und vier Einzelhändlern. Sie findet innerhalb der gesamten Marktfläche angereichert durch Schausteller und Künstler statt und ist sonntags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Über die Gewerbetreibenden hinaus, beteiligen sich die örtlichen Vereine mit Darbietungen auf den Veranstaltungsplätzen. Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim, schwerpunktmäßig aus dem Ortsteil Hersel sowie den angrenzenden Ortsteilen an der Rheinschiene - Uedorf und Widdig - ,wird die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen. So wird auf der Außenfläche der katholischen Kirche, Rheinstr. 204, ein Kinderflohmarkt veranstaltet. Auf einer Veranstaltungsbühne treten Musikvereine und Tanzgruppen sowie eine Liveband auf. Auch örtliche Sportvereine können sich hier präsentieren. Die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Hersel, Rheinstr. 115, veranstaltet am 20.09.2020 ihren Tag der offenen Tür mit Präsentationen der Feuerwehrfahrzeuge und Technischeinrichtungen sowie Vorführungen aus dem Bereich Brandschutzerziehung und Vorbeugung.

Die folgenden Geschäfte planen, auf Grundlage der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu öffnen:

- Möbelhaus Bovelet, inhabergeführtes, kleines Möbelhaus mit dem Schwerpunkt Betten,
- Weinhandlung Jakob Antwerpen als Familienbetrieb im historischen Marienhof, sowie
- Elektromarkt Elgema, inhabergeführtes Elektrofachgeschäft.

Im historischen Marienhof befindet sich eine große Veranstaltungsfläche, auf der sich neben den Bonner Werkstätten der Lebenshilfe Bonn, gemeinnützige GmbH, auch Musikvereine und Tanzgruppen präsentieren. Im Weinhof wird zu jedem Herseler Herbst im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein Getränkeausschank als Treffpunkt für die Besucher/-innen des Festes eingerichtet. Impressionen vorausgegangener Veranstaltungen wurden in Anlage 3 zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Fläche der Veranstaltung ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der drei Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1. Dort ist die Veranstaltungsfläche in grün und die Geschäfte, für die die Sonntagsöffnung durch die zu beschließenden Verordnung geregelt werden muss, in rot markiert worden).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Der Veranstaltung kommt ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Diese bezieht sich vor allem auf die in der Rheinschiene angrenzenden Ortsteile von Bonn und Wesseling. Da die Veranstaltung durch die Mondorfer Rheinfähre optimal für Ausflüge angebunden ist, kommen in jedem Jahr zahlreiche Besucher wegen der besonderen Atmosphäre im von historischen Gebäuden und

einem aktiven Dorfleben geprägten Ortsteil Hersel. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat diese Veranstaltung eine herausragende Stellung.

Die Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Hersel und nur bei wenigen Händlern im Verhältnis zu den sonstigen Akteuren stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht dabei im Vordergrund. Dies ergab auch die Auswertung einer im Rahmen einer Verlosung durchgeführten Besucherbefragung aus dem Jahr 2019 (Anlage 4). Hieraus geht deutlich hervor, dass 81,63 % der befragten Personen als Besuchsgrund die Veranstaltung „Herseler Herbst“ benannten. Lediglich 5,77 % gaben einen Besuch der geöffneten Gewerbebetriebe an. Die Ladenöffnung stellt sich somit als bloßer Annex zur Veranstaltung dar, zumal nicht alle Besucher/-innen des „Herseler Herbstes“ an der Verlosung und damit an der Umfrage teilnahmen. Die Besucherzahl lag um ein Vielfaches über der Zahl an Teilnehmer/-innen an der Verlosung.

Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 20.09.2020 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des Herseler Herbstes vor.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich die Sichtbarkeit des Ortskerns in der Ortschaft Hersel erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Hersel belebt. Diese Veranstaltung mit einem hohen Besucheraufkommen führt zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erfährt vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement sowie die Einbindung der Künstler und Institutionen wie der Bonner Werkstätten gGmbH, der Feuerwehr, Kirche und des Seniorenheimes ein gut wahrnehmbares Alleinstellungsmerkmal und hebt sich vor allem durch seinen dörflichen Charakter von anderen Veranstaltungen ab.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne des Sachgrundes aus Nr. 4 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist mit Schreiben vom 05.06.2020 erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Auswertung werden im Wege einer Ergänzungsvorlage abgewogen und zur Entscheidung vorgelegt.

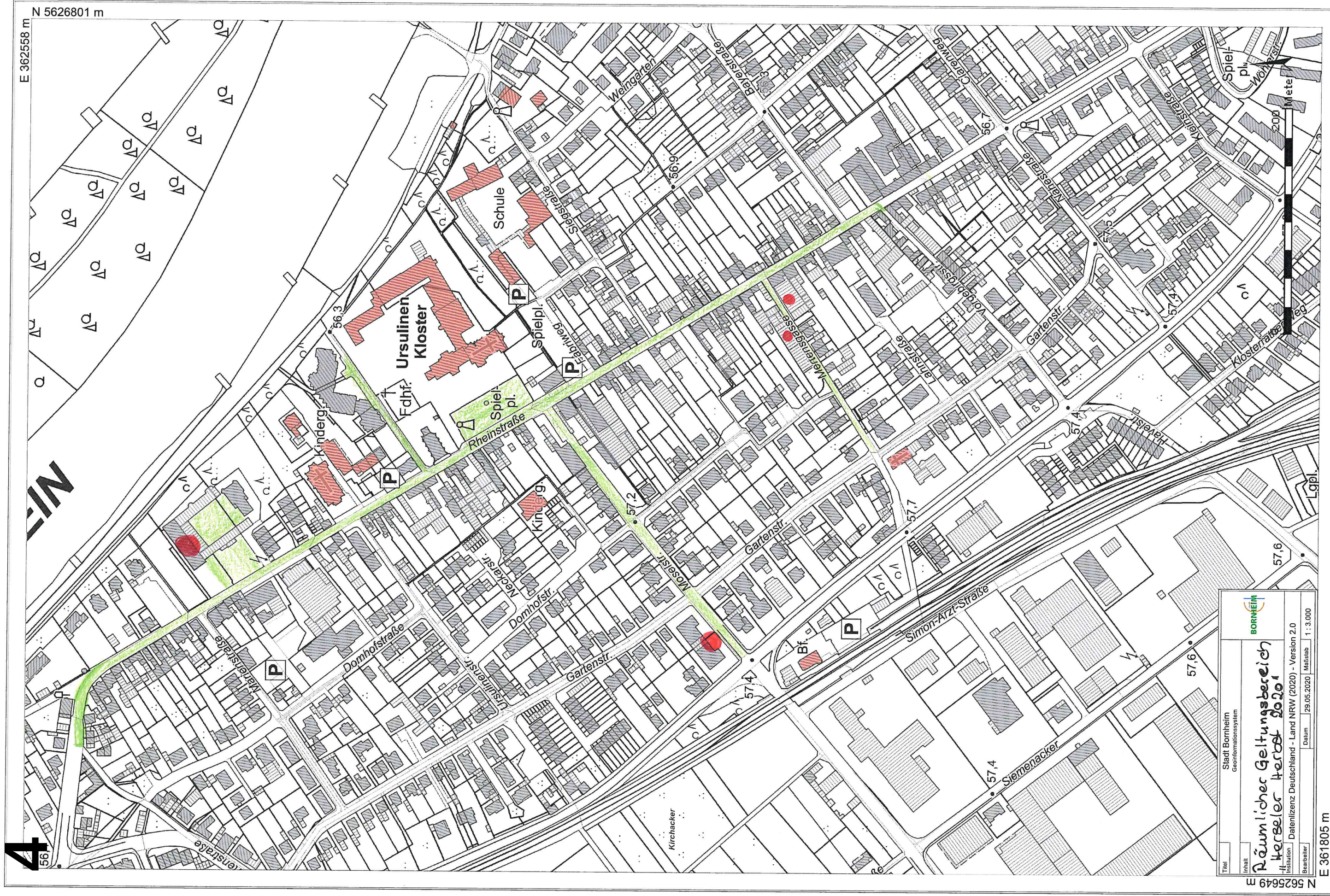
Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2 Antrag

Anlage 3 Bildmaterial

Anlage 4 Besucherbefragung



Stadt Bornheim Geoinformationssystem	
Räumlicher Geltungsbereich Herbeleser Herbst 2020	
Institution Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) - Version 2.0	Datum 29.05.2020
Bearbeiter [Name]	Maßstab 1:3.000

Von: Munkler, Britta [<mailto:britta.munkler@verdi.de>]

Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 11:00

An: Walter, Sabine

Betreff: AW: Beteiligung gem. § 6 LÖG NRW - hier: verkaufsoffener Sonntag in Bornheim-Hersel/ Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis

gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

hier: Verkaufsoffene Sonntage 2020 auf dem Gebiet der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Sehr geehrter Frau Walter,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ausführlichen Informationen, über die geplante Sonntagsöffnung am 20.09.2020 auf dem Gebiet der Stadt Bornheim.

Zu der geplanten Öffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.

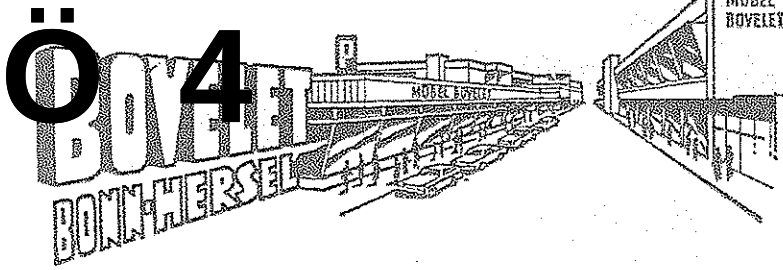
Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de



Möbel Bovelet · Mertensgasse 1+2 · 53332 Bornheim-Hersel

Stadtverwaltung Bornheim
z.Hd. Herrn Römer
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

21.10.2019

Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Bornheim-Hersel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

hiermit beantragen wir die Durchführung folgender Veranstaltungen:

1).12. Herseler Herbst 3. Sonntag im September (20.09.2020)

Im Rahmen dieser bereits etablierten Veranstaltung stellen sich Vereine, Künstler und auch die Feuerwehr vor.

Mit einem bunten Programm (Tanzvorführung der Karnevalsvereine Musik, etc...) wird dieser Tag interessant für Jung und Alt ausgeschmückt.

Durch die Beteiligung der ortsansässigen Bauern, Gastronomen und Bäckereien erhält das Fest seine kulinarische Unterstützung.

Die Besucher erwartet ein schöner Tag, bei dem sie durch den Ort bummeln können.

Auch ehemalige "Herseler" kommen an dem Tag gerne in diesen Stadtteil zurück um alte Freunde und Nachbarn zu besuchen.

Der Herseler Herbst bringt viele Besucher in den Ort- eine Abrundung des Festes mit einem **verkaufsoffenen Sonntag** wäre somit mit der neuen Verordnung vereinbar.

Die Veranstaltung würde sich auf folgende Strassen verteilen:

- Schwerpunkt in der **Mertensgasse**-
- Schwerpunkt von der **Rheinstrasse** (ab Bäckerei Wenseler) bis zur Richard Piel Str. (Bäckerei Kries)
- als letzte Strasse käme die Moselstr. noch hinzu.

Insgesamt beteiligen sich am "Herseler Herbst" rund 30 Mitstreiter. Die Besucherzahlen

Möbelhaus BOVELET
53332 Bornheim-Hersel
Mertensgasse 1+2
Ruf (0 22 22) 88 88
Fax (0 22 22) 81 04 34
info@moebelhaus-bovelet.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE61 3705 0299 0048 0013 17
BIC: COKSDE33XXX

USt.-Id-Nr.: DE 811 400 555 · St.-Nr.: 222/5044/0764

werden bei ca. 2000-2500 Personen liegen.

2).2. Herseler Gesundheitstage im Juni (2. Juni Woche)

Hier würden - auch nicht ortsansässige- Vereine, Ärzte etc.. sich vorstellen.
Angedacht ist eine Informationsveranstaltung rund um das Thema:

Wellness
Beauty
Bio
Gesundheit

In der Mertensgasse sollen Infostände über diese Themen Auskunft erteilen.
Evtl. wird auch ein Fitnessprogramm vorgestellt,
Bei den Bauern könnte es Bio-Gemüse in der Verkostung geben.
Die Weinhandlung Antwerpen hat Bio-Weine im Programm.

Diese kleiner Veranstaltung würde sich auf folgend Bereiche erstrecken:

Mertensgasse - bis Gartenstr.
Privatgrundstück- Fa. Antwerpen
also in einem kleinen Bereich , der gezielt auf Besucher für das Wellness und Biothema
abgestimmt ist.
Der verkaufsoffene Sonntag stünde auch nur im Bezug auf dieses Thema.

Wir bitten um Erlaubnis, diese Veranstaltungen durchführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen





Auswertung der Besucherbefragung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel am 15. September 2019

Frage 1: Welches ist der Hauptgrund für ihren heutigen Besuch in Hersel? (Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.)			%
a. Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst"	196	231	88,846
b. Besuch einer Gaststätte oder Schankwirtschaft	6	6	2,308
c. Spaziergang	3	3	1,154
d. Einkauf in den Geschäften Möbelhaus Bovelet, Elgema, Weinhandlung Antwerpen, Betterfone	15	15	5,769
e. anderer Grund insgesamt	26	5	1,923
(e1) davon Besuch bestimmter Veranstaltungsteilnehmer* (zu a. hinzugefügt)	(21)		
Antwortbögen mit Einfachnennung gesamt (n): 260			100

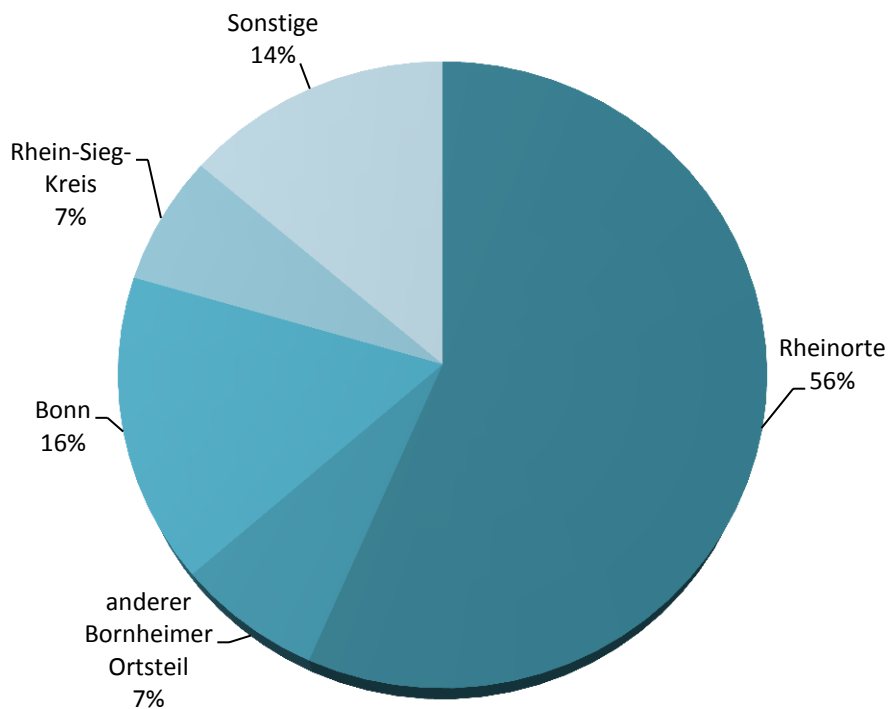
(a.+b.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst" und einer Gaststätte oder Schankwirtschaft	3	3	
(a.+c.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst" und Spaziergang	8	8	
(a.+d.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst" und Einkauf in den Geschäften	3	3	
(a + e1) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst" und Besuch eines bestimmten Veranstaltungsteilnehmers* (zu a. hinzugefügt)	(14)		
(b.+d.) Besuch einer Gaststätte und Schankwirtschaft und Einkauf in den Geschäften	1	1	
(b.+e.) Besuch einer Gaststätte und Schankwirtschaft und anderer Grund	1	1	
(a.+b.+c.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst" und einer Gaststätte oder Schankwirtschaft, sowie Spaziergang	1	1	
(a.+b.+d.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst", einer Gaststätte oder Schankwirtschaft und zum Einkauf in den Geschäften	1	1	
(a.+b.+e.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst", sowie einer Gaststätte oder Schankwirtschaft und aus einem anderen Grund	1	1	
(a.+c.+d.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst", einem Spaziergang und zum Einkauf in den Geschäften	2	2	
(a.+b.+c.+e.) Besuch der Veranstaltung "Herseler Herbst", einer Gaststätte oder Schankwirtschaft, einem Spaziergang sowie aus einem anderen Grund	2	2	
Antwortbögen mit Mehrfachnennung gesamt: 23			
Gesamt (N): 283			

An der Besucherbefragung zum verkaufsoffenen Sonntag am 15. September 2019 in Hersel nahmen 283 Personen teil. Bei 23 Antwortbögen wurden, entgegen der Fragestellung, mehrere Besuchsgründe ausgewählt.

Die Kennzeichnung eines Hauptgrundes erfolgte auf 260 Bögen. Hierbei markierten 81,625% der Umfrageteilnehmer-innen den Besuch der Veranstaltung „Herseler Herbst“, 5,769% den Einkauf in den Geschäften, sowie 2,308% den Besuch einer Gaststätte oder Schankwirtschaft. Weitere 1,154% der Befragten nannten einen Spaziergang als Hauptgrund für Ihren Aufenthalt in Hersel am 15. September 2019 einen Spaziergang.

Auf den Antwortbögen mit Mehrfachnennungen nannten 91,304% der Teilnehmer den Besuch der Veranstaltung „Herseler Herbst“ als einen der Gründe für Ihren Aufenthalt in Hersel. Für 30,435% war auch der Einkauf in den Geschäften ein Besuchsgrund.

Einzugsgebiet auf Grundlage der Angaben zum Wohnort



Wohnort	N
Rheinorte	160
Anderer Bornheimer Ortsteil	20
Bonn	45
Alfter	5
Königswinter	2
Niederkassel	5
Rheinbach	1
Siegburg	1
St. Augustin	4
Swisttal	1
Berlin	1
Düren	2
Essen	2
Grafschaft	1
Kerpen	2
Köln	3
Krefeld	1
Oberhausen	1
Weilerswist	4
Wesseling	16
Wilnsdorf	2
Ohne Angabe	4

Einzugsgebiet nach Hauptgrund (Einfachnennung)

Wohnort	a	b	c	d	e	Summe
Rheinorte	143	2	-	4	3	152
Anderer Bornheimer Ortsteil	15	1	1	1	-	18
Bonn	27	-	-	9	-	26
Alfter	5	-	-	-	-	5
Königswinter	2	-	-	-	-	2
Niederkassel	5	-	-	-	-	5
Rheinbach	1	-	-	-	-	1
Siegburg	1	-	-	-	-	1
St. Augustin	4	-	-	-	-	4
Swisttal	1	-	-	-	-	1
Berlin	1	-	-	-	-	1
Düren	2	-	-	-	-	2
Essen	1	-	-	-	1	2
Grafschaft	1	-	-	-	-	1
Kerpen	1	-	-	-	-	1
Köln	-	1	1	1	-	3
Krefeld	1	-	-	-	-	1
Oberhausen	1	-	-	-	-	1
Weilerswist	2	1	1	-	-	4
Wesseling	12	1	-	-	-	13
Wilnsdorf	2	-	-	-	-	2
Ohne Angabe	3	-	-	-	1	4
Summe	231	6	3	15	5	260



Per Fax: 02222 / 91 99 53 40

ARBEITGEBERVERBAND · Kekuléstraße 31 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

KEKULÉSTRASSE 31
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20

Fax: (0228) 22 33 61

mail@agv-bonn.de

www.agv-bonn.de

5. Juni 2020

TT/lg/Allgemein

**Durchführung verkaufsoffener Sonntag 2020
gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Walter,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.06.2020 nehmen wir für den Arbeitgeberverband Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e.V. zur Anfrage nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW dahin Stellung, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung betreffend den verkaufsoffenen Sonntag am 20.09.2020 in der Stadt Bornheim bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Toews
Geschäftsführer

Von: Gövert, Judith (DGB-NRW) [mailto:Judith.Goevert@dgb.de]

Gesendet: Dienstag, 9. Juni 2020 10:33

An: Walter, Sabine

Betreff: AW: Beteiligung gem. § 6 LÖG NRW - hier: verkaufsoffener Sonntag in Bornheim-Hersel

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis

gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

hier: Verkaufsoffene Sonntage 2020 auf dem Gebiet der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Walter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ausführlichen Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen in Bornheim-Hersel.
Wir schließen uns der Stellungnahme von ver.di Köln-Bonn-Leverkusen, die Ihnen von Frau Britta Munkler am 8. Juni 2020 zugesandt worden ist, an.

Beste Grüße

Judith Gövert

Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund

Region Köln-Bonn

Hans-Böckler-Platz 1

50672 Köln

Tel 0221 – 5000320

DGB-Büro Bonn

Endenicher Str. 127

53115 Bonn

Tel 0228 – 965780

Mobil 0171 – 8658353

Mail Judith.Goevert@DGB.de

Web www.Koeln-Bonn.dgb.de

Der DGB Köln-Bonn bei [Facebook](https://www.facebook.com/dgb.koeln-bonn)



SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT



Stadt Bornheim
Frau Sabine Walter
Amt 3 – Bürger- und Ordnungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

09.06.2020

per e-Mail: sabine.walter@stadt-bornheim.de

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am
20.09.2020 in Bornheim-Hersel**

Ihre E-Mail vom 05.06.2020

**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Sehr geehrte Frau Walter,

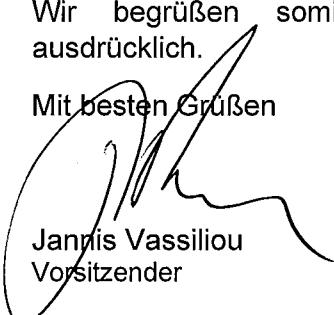
besten Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am 20.09.2020 in Bornheim-Hersel.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sehen wir das öffentliche Interesse nach LÖG NRW § 6 (1), Sachgrund 1., sowie den geforderten räumlichen und zeitlichen Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung als erfüllt und hinreichend dargestellt und belegt an. Es bestehen somit unsererseits keine Bedenken. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW sind erfüllt.

Wir begrüßen somit die vorgesehene Sonntagsöffnung ausdrücklich.

Mit besten Grüßen


Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Von: Ingo Siewert [<mailto:ingo.siewert@ekir.de>]

Gesendet: Dienstag, 9. Juni 2020 10:24

An: Walter, Sabine

Betreff: AW: Beteiligung gem. § 6 LÖG NRW - hier: verkaufsoffener Sonntag in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Frau Walter,

als Evangelische Kirchengemeinde, finden wir es natürlich schade, dass mit solchen Aktionen die Sonn- und Feiertagsruhe untergraben wird. Auf der anderen Seite wissen wir, dass solche Aktionen den Ort Hersel attraktiv machen und das dörfliche Miteinander stärken.
Daher haben wir keine Einwände und wünschen den Veranstaltern und Besucher*innen einen gelungenen Sonntag

Pfr. Ingo Siewert

Von: stockem@baruv.de [mailto:stockem@baruv.de]

Gesendet: Freitag, 5. Juni 2020 11:43

An: Walter, Sabine

Betreff: AW: Beteiligung gem. § 6 LÖG NRW - hier: verkaufsoffener Sonntag in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Frau Walter,
vielen Dank für Ihre Mail!

Gerne nehme ich seitens der Katholischen Kirche diesbezüglich Stellung.

Wie in der Vergangenheit dargelegt, sehen wir als Christen verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich kritisch. Aufgrund der moderaten Anwendung der Landesgesetzgebung in unserer Kommune und des Interesses der Mitbürger können wir uns mit dem verkaufsoffenen Sonntag zum Herseler Herbst aber anfreunden. Anders sieht das mit den geplanten „Gesundheitstagen“ aus. Aber ich gehe davon aus, dass diese aufgrund der Corona-Auflagen und der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht mehr geplant sind. Denn die zweite Juniwoche ist ja bereits am 17.6. vorüber.

Herzliche Grüße

Jörg Stockem, Pfr.

Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2020-3 Ergänzung
Stand	20.06.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel

Beschlussentwurf

Siehe Ursprungsvorlage.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 05.06.2020 erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 432/202-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg Kreis e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 05.06.2020 mit, dass keine Bedenken gegen die Verkaufsöffnung anlässlich des Herseler Herbstes bestehen.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen teilt in seiner Stellungnahme vom 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Ortschaft Hersel bestehen. Die Verkaufsöffnung wird vor dem Hintergrund, dass die notwendigen Sachgründe vorliegen und dadurch der örtliche Einzelhandel gestärkt wird, begrüßt.

Die katholische Kirche, vertreten durch Herrn Pfarrer Stockem, teilte am 05.06.2020 ebenfalls mit, dass wegen der moderaten Anwendung in Bornheim keine Bedenken gegen die Durchführung bestehen.

Die evangelische Kirche, vertreten durch Pfarrer Siewert, teilt am 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken bestehen, jedoch grundsätzlich die Störung der Sonntagsruhe kritisch gesehen wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Veranstaltung für die Ortschaft Hersel positiv bewertet. Das Miteinander werde dadurch gestärkt.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 08.06.2020 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht hier gegeben seien. Der notwendige Anlassbezug sei nachvollziehbar und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Auch seien den Unterlagen der räumliche Bezug eindeutig entnehmbar.

Die vollständigen Antwortschreiben sind als Anlagen beigefügt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Unter Abwägung aller Interessen und vorgetragener Bedenken überwiegt das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung, sowie das jeweils durch den Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich, dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage.

Bei der Veranstaltung „Herseler Herbst“ handelt es sich um eine langjährig durchgeführte Traditionsveranstaltung. Die durch die Verordnung ermöglichte Sonntagsöffnung wird nach den Erfahrungswerten aus den Vorjahren den Charakter der Veranstaltung nicht eigenständig prägen, da diese für sich selbst genommen mit einer Vielzahl von Ständen durch die Mitwirkung zahlreicher Vereine und Institutionen, sowie einer jahreszeit- bzw. anlassüblichen Dekoration und Gestaltung die Prägung in der öffentlichen Wahrnehmung dominiert. Demgegenüber kommt der Öffnung der drei Verkaufsstellen keine prägende Bedeutung im Erscheinungsbild für die Besucher zu. Die auf den Verkaufsflächen der drei Ladengeschäfte, die von der Sonntagsöffnung berührt sind, stattfindenden Kundenbewegungen wurden in den Vorjahren als deutlich untergeordnet und insgesamt geringfügig gegenüber den auf den Veranstaltungsflächen wahrgenommen. Dies zeigte auch die Besucherbefragung aus dem Jahr 2019. Die durch die Ladenöffnung erzielte Anziehungskraft bleibt bei weitem hinter der Attraktivität der Veranstaltung „Herseler Herbst“ zurück.

Die Verkaufsöffnung stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher lediglich als Annex dar und der Charakter der Veranstaltung als besonderer Anlass bleibt erhalten. Insoweit stützt die Gemeinde ihre Prognose auf die Erfahrungswerte aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Veranstaltungen sowie der Besucherbefragung aus dem Jahr 2019.

Alle eingegangenen Stellungnahmen bewerten diese Sonntagsöffnung insgesamt positiv.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 5: Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg e.V.

Anlage 6: Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

Anlage 7: Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen

Anlage 8: Evangelische Kirche

Anlage 9: Katholische Kirche

Anlage 10: Stellungnahme Ver.di